



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Claus REUNIS  
Datenschutzbeauftragter  
Europäische Behörde für  
Lebensmittelsicherheit  
Largo N. Palli 5/a I-43121  
Parma  
Italien

Brüssel, den 1. März 2012  
GB/RDG/et/D(2012)457 C **2011-1124**

**Betreff: Ihre Konsultation zu den EFSA-Leitlinien über die Abrechnung der privaten Festnetzgespräche der einzelnen Nutzer**

Sehr geehrter Herr Reunis,

vielen Dank für Ihre Konsultation gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden: die „Verordnung“) betreffend die Leitlinien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Abrechnung der privaten Festnetzgespräche der einzelnen Nutzer.

**Sachverhalt**

Die EFSA beabsichtigt die Einführung eines Systems zur Abrechnung von privaten Festnetzgesprächen. Diese Leitlinien sind in dem Entwurf eines Dokuments (im Folgenden: die „Nutzerleitlinien“) beschrieben, das Sie dem EDSB zusammen mit dem Ersuchen um Konsultation übermittelt haben. Diesen Nutzerleitlinien legen fest, dass die EFSA den Bediensteten Festnetztelefone zur Verfügung stellt, um sie bei der Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu unterstützen. Die Nutzung der Festnetztelefone ist jedoch auch zu privaten Zwecken gestattet. Die Bediensteten müssen private Festnetzgespräche kennzeichnen, indem sie die Tastenfolge „#0“ eingeben, bevor sie die externe Rufnummer wählen. Auf diese Weise werden die privaten Rufnummern auf der Telefonrechnung ausgewiesen und die Kosten der Festnetzgespräche vom Gehalt der Bediensteten abgezogen. Zum Zwecke der Abrechnung erhalten die Nutzer Rechnungen und Aufstellungen der geführten Festnetzgespräche, die folgende Daten enthalten: 1) Auflistung aller als privat gekennzeichneten Gespräche und die

---

Postanschrift: rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: rue Montoyer 63

E-Mail : [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) - Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: 02-283 19 00 - Fax : 02-283 19 50

gewählten Rufnummern, wobei jeweils die letzten drei Stellen ausgeblendet werden; 2) die Gesprächskosten; 3) das Datum, die Uhrzeit und die Dauer des Gesprächs.

## **Rechtliche Prüfung**

Was die **Rechtmäßigkeit** der Verarbeitung betrifft, ist der EDSB der Ansicht, dass Artikel 5 Buchstabe a und Erwägungsgrund 27 der Verordnung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung herangezogen werden können. Es kann in der Tat davon ausgegangen werden, dass die Verarbeitung zur Kostenkontrolle und zur Haushaltsführung und insofern auch für die Verwaltung und das Funktionieren der EFSA erforderlich ist, wie dies in Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt ist.<sup>1</sup>

Was die **Vorabkontrolle** von Verarbeitungen betrifft, die in Zusammenhang mit Telekommunikationsdaten stehen, muss unterschieden werden zwischen einer Datenverarbeitung, die ausschließlich für Abrechnungszwecke und die Verwaltung der Gespräche durchgeführt wird und bei der keine Bewertung des Verhaltens des einzelnen Bediensteten vorgenommen wird, und der Datenverarbeitung zum Zwecke der Überwachung und Bewertung des Verhaltens des einzelnen Bediensteten (zum Beispiel zur Feststellung einer übermäßigen oder illegalen Nutzung des Telefons durch die Bediensteten). Für die erste Art der Verarbeitung als solche ist keine, für die zweite jedoch eine Vorabkontrolle erforderlich.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Nutzerleitlinien diesbezüglich nicht klar formuliert sind. Dort heißt es: *„data related to phone traffic is not used to monitor the conduct or personal aspects of individual phone users, but only for billing and invoicing purposes and for the verification of authorised use of the telecommunication systems of EFSA“* [die Daten über den Festnetzverkehr werden nicht zur Überwachung des Verhaltens oder persönlicher Aspekte der einzelnen Nutzer herangezogen, sondern nur zum Zwecke der Abrechnung und der Rechnungsstellung und zur Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung der Telekommunikationssysteme der EFSA] (Unterstreichung hinzugefügt). Der EDSB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Ausdruck „zur Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung der Telekommunikationssysteme“ eigentlich auch bedeuten könnte, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Nutzung dieser Systeme durch die Bediensteten überprüft und somit eine Bewertung ihres Verhaltens durchführt. So gesehen würden die Verarbeitungen unter Artikel 27 der Verordnung fallen und müssten folglich dem EDSB gemeldet werden.

Auf Nachfragen zu diesem Punkt haben Sie jedoch geantwortet, dass die gegenständlichen Verarbeitungen einzig und allein der Rechnungsstellung und der Haushaltsführung dienen, und Sie haben vorgeschlagen, den Verweis auf die „Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung“ zu streichen. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB festhalten, dass, falls die Behörde die Verkehrsdaten zum Zwecke der Überprüfung der korrekten Nutzung der Telekommunikationssysteme verarbeiten würde, dieses Verfahren dem EDSB zur Vorabkontrolle gemeldet werden müsste. Dies ist insbesondere bei besonderen Verarbeitungen der Fall, die im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und/oder Disziplinarverfahren durchgeführt werden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Meldung

---

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise die Stellungnahme des EDSB zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Zentralbank für eine Vorabkontrolle der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung von dienstlichen Telefonen, 13. Februar 2007 (Fall 2004-0271); Stellungnahme des EDSB zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Vorabkontrolle der Prüfung von Telefonrechnungen, 14. Mai 2007 (Fall 2007-0137).

der EFSA bezüglich Verwaltungsuntersuchungen und/oder Disziplinarverfahren, die bereits im Rahmen des Falles 2011-0163 Gegenstand einer Vorabkontrolle durch den EDSB war, kein spezifisches Verfahren für die Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung von Telekommunikationssystemen umfasste. Sollte die EFSA beschließen, ein solches Verfahren einzuführen, müsste die genannte Meldung geändert und die Bediensteten müssten angemessen unterrichtet werden.

Im Hinblick auf den Grundsatz der **Datenqualität** sehen die Nutzerleitlinien vor, dass die Nutzer nicht aufgeschlüsselte Rechnungen mit folgenden Daten erhalten: 1) Auflistung aller als privat gekennzeichneten Gespräche und die gewählten Rufnummern, wobei jeweils die letzten drei Stellen ausgeblendet werden; 2) die Gesprächskosten; 3) das Datum, die Uhrzeit und die Dauer des Gesprächs. Die uns vorgelegte Vorlage enthält jedoch auch andere Daten, die nach Ansicht des EDSB grundsätzlich nicht für die Abrechnung privater Festnetzgespräche erforderlich sind. Wir beziehen uns dabei insbesondere auf die Identität der angerufenen Personen und die Aufstellung der unbeantworteten Anrufe. Der EDSB empfiehlt deshalb, diese Datenfelder aus der Rechnungsvorlage zu streichen.

Im Hinblick auf Ihr spezifisches Ersuchen gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung sei darauf hingewiesen, dass der EDSB derzeit E-Monitoring-Leitlinien ausarbeitet, die in wenigen Monaten herausgegeben werden. Diese Leitlinien werden auch eine allgemeine Aufstellung der Verkehrsdaten umfassen, die gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung verarbeitet werden dürfen. Was die Datenaufbewahrung betrifft, ist in den EFSA-Nutzerleitlinien eine Frist von einem Monat zur Aufbewahrung der Daten vorgesehen. Der EDSB betrachtet diesen Zeitraum für die Zwecke gemäß Artikel 37 Absatz 2 als angemessen.

Was die **Datenübermittlung** betrifft, empfehlen wir, dass in den Nutzerleitlinien angegeben bzw. klargestellt wird, dass *nur* zugangsberechtigte Personen der zuständigen Abteilung (gegebenenfalls EDV-Abteilung oder Haushaltsabteilung) Zugang zu den Rechnungen haben, die Angaben zu privaten Festnetzgesprächen enthalten und dies nur zu Abrechnungszwecken und zur Verwaltung des Festnetzverkehrs. Alle zugangsberechtigten Personen sollten daran erinnert werden, dass die betreffenden personenbezogenen Daten nur zu den Zwecken verwendet werden dürfen, zu denen sie erfasst wurden.

Was die **Informationspflicht** gegenüber den betroffenen Personen betrifft, so muss die EFSA den Bediensteten die gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Es ist festzustellen, dass die Nutzerleitlinien nicht alle in den genannten Artikeln vorgesehenen Informationen enthalten. Insbesondere sollten folgende Informationen hinzugefügt werden: 1) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, 2) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, 3) das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich der Daten, einschließlich der Verfahren zur Ausübung dieser Rechte (zum Beispiel falls Uneinigkeit bezüglich der als privat aufgelisteten Gespräche besteht), 4) das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden. Um sicherzustellen, dass diese Informationen die betroffene Person tatsächlich erreichen, empfiehlt der EDSB, das Dokument den derzeitigen Bediensteten per E-Mail zu übermitteln und es auf der EFSA-Intranet-Seite zu veröffentlichen, es allen neuen Bediensteten direkt auszuhändigen und die Nutzerleitlinien bei jedem von der EFSA organisierten Mitarbeiter-Einführungseminar zu erörtern.

## Schlussfolgerungen

Angesichts dieser Anmerkungen gelangt der EDSB zu dem Schluss, dass die Verarbeitung mit der Verordnung im Einklang steht, wenn folgende Empfehlungen befolgt werden:

- Die EFSA sollte den Hinweis auf Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung der Telekommunikationssysteme der EFSA aus den Nutzerleitlinien streichen, da der Zweck der Nutzerleitlinien nicht darin besteht, das Verhalten des einzelnen Bediensteten zu überprüfen oder zu bewerten.
- Die EFSA sollte aus den von der Telekommunikationsgesellschaft übermittelten Rechnungen die Datenfelder bezüglich der Identität der angerufenen Personen und den unbeantworteten Gesprächen streichen.
- Die EFSA sollte explizit erwähnen, dass nur zugangsberechtigte Personen der zuständigen Abteilung (gegebenenfalls EDV-Abteilung oder Haushaltsabteilung) Zugang zu den Rechnungen haben, die Angaben zu privaten Festnetzgesprächen enthalten und dies nur zum Zwecke der Rechnungsstellung und der Haushaltsführung. Alle zugangsberechtigten Personen sollten daran erinnert werden, dass die betreffenden personenbezogenen Daten nur zu den Zwecken zu verwendet werden dürfen, zu denen sie erfasst wurden.
- Wie oben näher erläutert, sollte die EFSA die gegenwärtigen und zukünftigen Bediensteten gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung angemessen informieren.

Wir bitten Sie, uns innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens über die weiteren Entwicklungen hinsichtlich dieser Empfehlungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI